

Firma  
J.W. Ostendorf GmbH & Co.KG,  
Rottkamp 2  
  
D-48653 Coesfeld

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)  
[v5@bmk.gv.at](mailto:v5@bmk.gv.at)

**Alexandra Ortner**  
Sachbearbeiter:in

[Alexandra.Ortner@bmk.gv.at](mailto:Alexandra.Ortner@bmk.gv.at)  
+43 (1) 71162 612337  
Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien  
Büroanschrift: Stubenbastei 5 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.155.195

Wien, 1. März 2022

Gegenstand: Amtswegige Berichtigung der Zulassung gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 des Biozidproduktes „*Avania Holzwurm Ex*“

## BESCHEID

Es ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

## Spruch

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG wird der Bescheid GZ. 2021-0.676.112 vom 4. Oktober 2021 betreffend der Zulassung „*Avania Holzwurm Ex*“ der Firma J.W. Ostendorf GmbH & Co. KG, Rottkamp 2, 48653 Coesfeld (Deutschland) mit der Zulassungsnummer AT-0026442-0000 wie folgt berichtigt:

- Die folgende Auflage wird hinzugefügt:  
Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides gemäß Art. 89 Abs 2 BiozidVO verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 89 Abs 4 BiozidVO noch für 180 Tage nach dem Beginn dieser Zulassung auf dem Markt bereitgestellt und weitere 185 Tage verwendet werden.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ. 2021-0.676.112 vom 4. Oktober 2021 bleiben unverändert.

### **B e g r ü n d u n g**

Bei nochmaliger Prüfung der Zulassungsentscheidung wurde festgestellt, dass im Bescheid GZ. 2021-0.676.112 vom 4. Oktober 2021, die Auflage zur Abverkaufsfrist nicht angeführt wurde, weshalb der gegenständliche Berichtigungsbescheid zu erlassen war.

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Der Berichtigungsbescheid wirkt auf den berichtigten Bescheid zum Zeitpunkt der Erlassung zurück und bildet mit ihm eine Einheit. Soweit der Inhalt des berichtigenden Bescheides reicht, tritt er an die Stelle des berichtigten Bescheides, der in diesem Umfang rückwirkend geändert wird.

Da es sich um Berichtigungen von offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten im Bescheid handelt, kann von der Einräumung eines Parteiengehörs abgesehen werden.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:  
Dr. Thomas Jakl

